

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1517

vom 5. November 2024

Aufnahme des Gebiets «Chapflüeli», Waldenburg, als erweitertes Naturschutzgebiet in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Gebiet «Chapflüeli» befindet sich südöstlich des Siedlungsgebiets von Waldenburg am bewaldeten Brestenberg zwischen 600 und 800 m ü. M. Der nördliche Teil des Gebiets «Chapflüeli» wurde bereits im Jahre 1999 – gestützt auf den Schutz- und Pflegeplan für die Waldnaturschutzgebiete der Gemeinden Waldenburg und Oberdorf vom 30. Juli 1998 – unter kantonalen Schutz gestellt und zusammen mit den Gebieten «Richtflue», «Rehhag», «Hinteri Egg» und «Esel» in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen (Sammel-Regierungsratsbeschluss Nr. 4 vom 5. Januar 1999). Im Jahre 2011 wurde im Hinblick auf die Erfordernisse der elektronischen Datenverarbeitung eine separate formaljuristische Behandlung für die räumlich voneinander getrennten Gebiete erforderlich. Dabei wurde der Sammel-Regierungsratsbeschluss aufgehoben und für das Gebiet «Chapflüeli» durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 0325 vom 1. März 2011 ersetzt.

Der obgenannte Schutz- und Pflegeplan 1998 wurde nach Ablauf der Vertragsperiode von 25 Jahren (1998–2022) im Jahre 2023 durch das neue Nutz- und Schutzkonzept für die Waldnaturschutzgebiete Waldenburg und Oberdorf ersetzt. Dabei wurden die Schutzkategorien für das Waldnaturschutzgebiet «Chapflüeli» überprüft und wo sinnvoll angepasst. Ebenso sind die Abgeltungen für die anschliessende Vertragsperiode von 2023–2047 neu berechnet worden. Dies gilt auch für die im Süden an das bestehende Schutzgebiet angrenzende Waldfläche, welche als wertvolles Quellenschutzgebiet und Lebensraum von Tagfaltern und Reptilien in das Naturschutzgebiet einbezogen werden soll. Das derart aktualisierte und erweiterte Naturschutzgebiet «Chapflüeli» wird heute geprägt von einem abwechslungsreichen Lebensraummosaik an seltenen Waldgesellschaften mit lichten Wäldern und offenen Föhrenwiesen, Fels- und Schuttstandorten, Quellaufstössen, Bachläufen und Feuchtgebieten sowie Waldrändern. Die schön ausgebildeten Waldstandorte weisen zahlreiche seltene und teils geschützte Pflanzenarten auf, wie diverse Orchideen-Arten, Wollgras, Türkenbund u.a. Auch die teilweise durch Mahd offengehaltenen lichten Orchideen-, Pfeifengras- und Kreten-Föhrenwälder beherbergen seltene Arten wie beispielsweise die Kelch-Liliensimse (*Tofieldia calyculata*), die Traunsteiner Fingerwurz (*Dactylorhiza traunsteineri*), eine seltene Orchideenart, sowie den Gelbringfalter (*Lopinga achine*), eine im Baselbiet äusserst seltene und seit 1929 verschollene Schmetterlingsart, die hier erst im Jahre 2017 nach 88 Jahren wiederentdeckt worden ist.

Gestützt auf das vorangehend genannte Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Waldnaturschutzgebiete in Waldenburg und Oberdorf vom 27. November 2023 soll nun das Gebiet «Chapflüeli», Gemeinde Waldenburg, als erweitertes Objekt in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Die frühere Unterschutzstellung und die jetzige Erweiterung werden mit dem vorliegenden Regierungsratsbeschluss zusammengefasst. Dieser enthält daher auch den formal angepassten Inhalt des eingangs

erwähnten Regierungsratsbeschlusses Nr. 0325 vom 1. März 2011, welcher hiermit aufgehoben wird.

Das Naturschutzgebiet «Chapfflüeli» wird hiermit von bisher 10,79 ha um 6,91 ha auf eine Gesamtfläche von neu 17,7 ha erweitert, alles Waldareal. Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen der Parzellen Nr. 497 und 779 des Grundbuchs Waldenburg. Damit sind 72.8% der im kantonalen Waldreservatskonzept von 2003 ausgewiesenen naturschützerisch bedeutsamen Waldfläche geschützt.

Parzellen-Nr.	Gemeinde	Eigentümer/in	Fläche (in ha)	Wald (in ha)
497 (Teilfläche)	Waldenburg	Bürgergemeinde Waldenburg (bestehend 10,79 ha + neu 6,83 ha)	17,62	17,62
779 (Teilfläche)	Waldenburg	Kanton Basel-Landschaft (neu 0,08 ha)	0,08	0,08
Total	Naturschutzgebiet "Chapfflüeli" (bestehende Fläche 10,79 ha + neue Fläche 6,91 ha)		17,7	17,7

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Für das seit 1999 bestehende Naturschutzgebiet «Chapfflüeli» in Waldenburg ist der frühere Schutz- und Pflegeplan vom 30. Juli 1998 per Ende 2022 ausgelaufen. Dieser wurde nach Ablauf der ersten Vertragsperiode von 25 Jahren (1998–2022) durch das neue Nutz- und Schutzkonzept für die Waldnaturschutzgebiete Waldenburg und Oberdorf vom 27. November 2023 ersetzt. Dabei sind die Schutzkategorien für das Waldnaturschutzgebiet «Chapfflüeli» überprüft und wo sinnvoll angepasst worden. Ebenso wurden die Abgeltungen für die anschliessende Vertragsperiode von 2023–2047 neu berechnet. Darauf basierend soll nun gleichzeitig das bestehende Naturschutzgebiet mit der südlich angrenzenden Erweiterungsfläche – einem wertvollen Quellschutzgebiet und Lebensraum von Tagfaltern und Reptilien – erweitert und aufgewertet werden.

Die dazu erforderliche aktualisierte und erweiterte Unterschutzstellung soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertrags-einbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. Kapitel 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die erweiterte Waldfläche des Naturschutzgebiets sind gestützt auf das Abgeltungsmodell für Waldnaturschutzgebiete im Kanton Basel-Landschaft (revidierte Fassung vom 01. Dezember 2020) mit dem obgenannten Nutz- und Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 27. November 2023 erhoben worden (vgl. Kapitel 2.6.).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das bestehende Naturschutzgebiet «Chapfflüeli» in Waldenburg mit einer südlich angrenzenden Waldfläche ergänzt und als erweitertes und gleichnamiges Objekt «Chapfflüeli» mit regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte

des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die gemäss dem neuen Nutz- und Schutzkonzept für die Waldnaturschutzgebiete Waldenburg und Oberdorf vom 27. November 2023 für das erweiterte Naturschutzgebiet angepassten Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen und dabei die frühere Schutzverordnung ersetzt werden. Diese grossflächige Erweiterung führt zu einer bedeutenden Aufwertung des bereits sehr wertvollen Naturobjekts, welches geprägt wird von einem Mosaik an seltenen Waldgesellschaften, lichten Wäldern mit offenen Föhrenwiesen, Fels- und Schuttstandorten, Quellaufstössen, Bachläufen, Feuchtgebieten und Waldrändern mit zahlreichen seltenen und geschützten Tier- und Pflanzenarten.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Bestehende Schutzgebietsfläche «Chapfflüeli»

Das Gebiet «Chapfflüeli» befindet sich südöstlich des Siedlungsgebietes von Waldenburg am bewaldeten Brestenberg zwischen 600 und 800 m ü. M. Der aus Sequan-Kalken (Malm) bestehende, im Jahre 1999 in das Felsinventar des Basler Jura aufgenommene Felskopf ist als Schneeheide-Föhrenwald mit einer charakteristischen Trockenvegetation ausgebildet und bildet den Kernbereich dieses naturnahen Waldgebiets. Das darunter folgende, grösstenteils von Gehängeschutt überdeckte mergelige Gestein bewirkt wechselfeuchte Bodenverhältnisse, d.h. für unsere Gegend spezielle, nur kleinflächig vorkommende Standortbedingungen, auf denen die seltenen Waldstandorte des Orchideen-, Pfeifengras- und Kreten-Föhrenwaldes vorkommen. Diese schön ausgebildeten und teilweise durch Mahd offengehaltenen lichten Föhrenwälder beherbergen zahlreiche seltene Arten wie beispielsweise den Gelbringfalter (*Lopinga achine*), die Kelch-Liliensimse (*Tofieldia calyculata*) und die Traunsteiner Fingerwurz (*Dactylorhiza traunsteineri*), eine seltene Orchideenart.

Von der Felswand des Chapfflüelis können sich grössere Felsblöcke lösen, welche eine Gefahr für die unterhalb gelegene Hauensteinstrasse darstellen. In der Vergangenheit ereigneten sich direkt unterhalb des Chapfflüelis verschiedene Hangrutsche und Felsstürze. Vor einigen Jahren wurden Teile der instabilen Felsen gesprengt und zerkleinert. Dieser Bereich soll daher neu als Steinschlag-Schutzwald der Schutzkategorie Schutzwald zugewiesen werden, da hier die Gewährleistung der Schutzfunktion prioritär ist. Bisher stand hier die Förderung der Lichtbaumarten im Vordergrund. Aus Sicht des Naturschutzes wären zwar Auflichtungen im Bereich des Steinschlag-Schutzwaldes wünschenswert gewesen, da hier lokal auch Feuchtstellen vorhanden sind. Eine Ausweitung des lichten Waldes in den Bereich unterhalb der Felsen ist jedoch nicht mehr möglich, da die Schutzfunktion eine möglichst hohe Stammzahl an Bäumen mit grossem Durchmesser erfordert. Durch die im Rahmen der Schutzwaldpflege durchgeführten Pflege- und Durchforstungseingriffe werden hier dennoch lokal weitere lichte Stellen im Wald entstehen. Für den Bereich südlich des Steinschlag-Schutzwaldes und östlich des Chapfflüelis sollen die gemähten Flächen mit lichten Föhrenwald und Föhrenwiesen weiterhin aufgelichtet und teils zusätzlich erweitert werden – als neue Schutzkategorie Lichter Wald mit Mahd anstelle der ehemaligen Förderung der Lichtbaumarten. Dabei sollen aber eher mehr Bäume und auch andere Baumarten als Föhren stehen gelassen werden. Die übrigen bisher der Schutzkategorie Förderung der Lichtbaumarten zugeordneten Flächen sollen künftig wie die restlichen Flächen im Norden und Süden des erweiterten Schutzgebiets extensiv nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet werden, dh. mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung, Naturverjüngung sowie einem ausreichendem Alt- und Totholz-Anteil.

Neue Schutzgebietsfläche «Chapfflüeli Süd»

Die Erweiterung des Naturschutzgebietes soll im südlich anschliessenden Gebiet ausserhalb des Schutzwaldes zwischen der unteren und der oberen Waldstrasse bis und mit der Jungwaldfläche erfolgen. Die Erweiterungsfläche ist als Quellschutzgebiet mit zahlreichen Quellaustritten von Bedeutung. Die Feuchtgebiete und Lebensräume sind als Lebensraum für Tagfalter (insbesondere den Gelbringfalter) und Reptilien von Bedeutung. Zur Unterstützung des im Gebiet seltenen Gelbringfalters sollen die auf der Fläche vorhandenen Weissseggen als Futterpflanzen für dessen Raupen gefördert werden, wobei auch hier bereits Massnahmen erfolgten. Der östliche Bereich entlang der oberen Waldstrasse ist zudem als Reptilienkorridor ausgeschieden und wurde in einer Breite von rund 10 Meter in das Schutzgebiet aufgenommen. Von den Aufwertungsmassnahmen zugunsten der Reptilien könnten auch die Tagfalterarten profitieren. Mit der erweiterten Unterschutzstellung sollen diese bereits getätigten Investitionen des Naturschutzes langfristig gesichert werden. Mit der Erweiterung sind neu 72.8 % der im kantonalen Waldreservatskonzept von 2003 ausgewiesenen naturschützerisch bedeutsamen Waldfläche geschützt.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Der naturkundliche Wert des Gebiets «Chapfflüeli» wurde erstmals durch das Naturschutzgutachten 1971 mit der kleinflächigen Erfassung des Felskopfs am «Chapf» (Objekt 4.84) erkannt und später im Jahre 1999 mit der Aufnahme des Felskopfs in das Felsinventar Basler Jura (Objekt 71) bestätigt. Im Jahre 1994 wurde die Bedeutung des Gebiets bereits in der ungefähren jetzigen Ausdehnung des zu erweiternden Naturschutzgebietes erfasst und das Gebiet als Objekt von regionaler Bedeutung in das kantonale Waldinventar (1994) aufgenommen (Objekt 144 Chapfflüeli). Mit der Unterschutzstellung im Jahre 1999 durch Regierungsratsbeschluss Nr. 4 vom 5. Januar 1999 wurde zunächst der nördliche Bereich des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Dieser Bereich ist auch durch das Waldreservatskonzept beider Basel (2003) erfasst worden (Objekt A 44 Chapfflüeli). Die Lebensräume der Reptilien wie der Schlingnatter am «Chapfflüeli» sowie der Waldeidechse am das Gebiet tangierenden «Chapfbächli» sind im Reptilieninventar beider Basel (2000) enthalten (Objekt 140 Gerstel-Chapf). Mit der vorliegenden erweiterten Unterschutzstellung soll nun auch der noch fehlende südliche Bereich des Gebiets mit den Quellfluren und Lebensräumen für Tagfalter und Reptilien in das Naturschutzgebiet einbezogen werden.

Aufgrund der bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das Naturschutzgebiet "Chapfflüeli" folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihrer typischen Fauna und Flora;
- b. Erhaltung und Förderung von naturnah und extensiv bewirtschafteten Waldbeständen mit standorthemischer Baumartenzusammensetzung und hohem Alt- und Totholz-Anteil;
- c. Förderung und Erhaltung des Lichten Waldes mit Mahd als Lebensraum licht- und wärmeliebender Arten;
- d. Erhaltung und Förderung der Fels- und der Felsschutt-Standorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- e. Erhaltung und Förderung der Feuchtgebiete mit den Quellfluren und den Fliessgewässern im naturnahen Zustand;
- f. Erhaltung und Förderung der Lebensräume von Reptilien und Tagfaltern;
- g. Förderung und Erhaltung des Schutzwaldes unterhalb des Chapfflüeli-Felsens;
- h. Erhaltung und Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- i. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Arten der seltenen Waldgesellschaften, der Licht-, Fels- und Schuttstandorte, der wechsellückigen Standorte und der Quellen, der Waldränder, der Alt- und Totholz bewohnenden Arten sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere der Orchideen, Reptilien und Tagfalter.

Aus Sicht des Artenschutzes sind zusammenfassend insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Kelch-Liliensimse (*Tofieldia calyculata*), Traunsteiner Fingerwurz (*Dactylorhiza traunsteineri*), Weisse Segge (*Carex alba*), Gelbringfalter (*Lopinga achine*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Waldnaturschutzgebiete Waldenburg und Oberdorf vom 27. November 2023 bilden die Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet «Chapfflüeli» liegt zwar in unmittelbarer Nähe des Siedlungsgebiets von Waldenburg am südöstlichen Hang des Brestenbergs, jedoch abseits der grossen Wanderwegen im Waldenburger Tal. Die Schutzgebietsfläche wird von der Wald-Erschliessungstrasse unterhalb des Chapfflüeli kurz durchquert und sonst an der Nordseite sowie an den beiden West- und Ostseiten nur am Rande tangiert. Ausserdem wird das Gebiet von einigen kurzen, meist stichartig endenden Maschinenwegen erschlossen. Durch die etwas abgelegene und steile Nordwestlage, die eingeschränkte Zu- und Durchgänglichkeit und die weitgehend fehlenden Erholungseinrichtungen ist das Naturschutzgebiet zur Erholung nicht besonders attraktiv. Auch gibt es gemäss dem Waldentwicklungsplan Oberer Hauenstein (2005–2020) keine offiziellen Bike- und Reitrouten durch das Gebiet. Obwohl demzufolge zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, besteht dennoch eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets, vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grund werden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1 Buchstabe a des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Ausserdem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer, das Campieren und das Lagern in Gruppen sowie das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) untersagt. Das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen (ausser für behördliche und wissenschaftliche Zwecke) ist verboten sowie das Laufenlassen von Hunden untersagt (ganzjährige Hundeleinenpflicht). Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Natur-

denkmäler zu schützen (§ 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Der Erweiterung des bestehenden Schutzgebiets «Chapfflüeli» mit der angrenzenden Waldfläche «Chapfflüeli Süd» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Dies gilt sowohl für die neu geschützte Waldfläche wie auch für die bestehende Schutzgebietsfläche, da bei dieser die erste Vertragsperiode von 1998-2022 abgelaufen und diese durch die anschliessende Vertragsperiode 2023-2047 ersetzt wird. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbucheintrag) und für die Entschädigung des Ertragsausfalls, welcher über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Entschädigung für den Grundbucheintrag wird dabei nur einmal und nur für die neue Erweiterungsfläche ausgerichtet. Die einmaligen Abgeltungskosten, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Abgeltungsberechnung für die Waldnaturschutzgebiete Waldenburg und Oberdorf vom 27. November 2023 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Pflege Lichter Wald mit Mahd, Waldrandpflege, Pflege Schutzwald, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend gesamthaft für das erweiterte Naturschutzgebiet aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Waldenburg:

«Chapfflüeli» (bestehende Schutzfläche)

Entschädigung Ertragsausfall Wald:

«Chapfflüeli-Süd» (Erweiterungsfläche)

Entschädigung Ertragsausfall Wald:

Entschädigung Grundbucheintrag:

68 Aren Wald à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Pflegeeingriffe Waldareal (
Mahd, Waldrandpflege)

Pflege Lichter Wald mit

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald. Die Beitragshöhe des Bundes ist nicht im Detail quantifizierbar. Aus diesem Grund werden die Brutto- und nicht die Nettokosten aufgeführt.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Chapfflüeli», Waldenburg, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausser-

dem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des Mitberichtsverfahrens der Direktionen, der Anhörung der Gemeinden und Dritter

Die Erweiterung erfolgt auf Antrag der Dienststelle Ebenrain. Die Bürgergemeinde Waldenburg als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Waldenburg sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

29 /VGD

«Chapfflüeli», Waldenburg, neu im Inventar der geschützten Naturobjekte

Der Regierungsrat hat das seit 1999 bestehende Naturschutzgebiet «Chapfflüeli» in Waldenburg mit einer südlich angrenzenden Waldfläche erweitert und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Die grossflächige Erweiterung des Naturschutzgebiets «Chapfflüeli» führt zu einer bedeutenden Aufwertung dieses bereits wertvollen Naturobjekts, welches geprägt wird von einem Mosaik an seltenen Waldgesellschaften, Lichten Wäldern mit offenen Föhrenwiesen, Fels- und Schuttstandorten, Quellaufstössen und Feuchtgebieten sowie Waldrändern – alles wichtige Lebensräume für zahlreiche seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten

4. Beschluss

- ://:
1. Das bestehende Naturschutzgebiet «Chapfflüeli» wird im Süden um zwei Teilflächen (Parz. Nr. 497 und Parz. 779, Waldenburg) erweitert. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das derart erweiterte Schutzgebiet «Chapfflüeli», bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 497 und Nr. 779 des Grundbuchs Waldenburg, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der neue Schutzgebietsperimeter ist im zur Schutzverordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 17,7 ha, alles Waldareal.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2024 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Waldenburg wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Chapfflüeli» als Ausgangslage darzustellen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chapfflüeli», Waldenburg, wird gemäss Beilage erlassen.
 7. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses betreffend Unterschutzstellung gilt der Regierungsratsbeschluss Nr. 0325 vom 1. März 2011 als aufgehoben.
 8. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 9. Die Ziffern 1–5 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilagen:

- B1: Verordnung über das Naturschutzgebiet «Chapfflüeli», Waldenburg
- B2: Perimeterplan

Verteiler mit Beilagen durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilagen:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Bürger- und Einwohnergemeinde Waldenburg, Gemeinderat (gemeinde@waldenburg.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- VGD, Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- VGD, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch; naturund-landschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Bescheinigung betr. Rechtskraft

Das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung bestätigt, dass gegen diesen Entscheid innert Frist keine Beschwerde erhoben worden ist. Somit ist dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen.

Sissach, den

26.11.2024

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft,
Natur und Ernährung
des Kantons Basel-Landschaft
im Auftrag

C. Böber